

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 180/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ariadne N [REDACTED],
S [REDACTED]gasse [REDACTED], W [REDACTED]/Österreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1968, 139; 1976, 110 Nr. 23) hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, daß die Widerrufsfrist des § 203 Abs. 2 BGB erst nach dem 30. November 1972 begann, als die der Klägerin im Verbescheid vom 25. September 1972 gesetzte Frist zur Stellungnahme zu dem Vorwurf, der Wahrheit zuwider eine Haft in den Konzentrationslagern Janowski, Plaszow und Stutthoff behauptet zu haben, abgelaufen war. Die Zustellung des Widerrufs- und Entziehungsbescheids am 13. März 1973 hat demnach die sechsmonatige Frist gewahrt.

Dr. Thumm

Fuchs